



BENACHRICHTIGUNG AN DEN ARBEITGEBER

Antrag vorübergehende Abweichung obligatorische Verwendung der elektronischen Kontrollkarte eC3.2 ab dem 01.01.2025.

Artikel 7, § 3 des KE vom 09.07.2024 zur Änderung der Artikel 71, 71ter, 137, 138bis und 154 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit
in Bezug auf die obligatorische Verwendung einer elektronischen Kontrollkarte durch zeitweilig Arbeitslose.
(BS 16.07.2024)

Wichtige Auskünfte

Ab dem 01.01.2025 ist die Verwendung der elektronischen Kontrollkarte eC3.2 für alle Arbeitnehmenden obligatorisch. Haben Arbeitnehmende sich noch nicht für die Verwendung der elektronischen Kontrollkarte eC3.2 entschieden, können sie bei dem LfA eine vorübergehende Abweichung von der Pflicht zur Verwendung der elektronischen Kontrollkarte eC3.2 ab dem 01.01.2025 beantragen.

Arbeitnehmende müssen ihren Arbeitgeber benachrichtigen, indem sie ihm dieses Formular abgeben oder per Einschreiben zuschicken.

Wenn Arbeitnehmende dem Arbeitgeber dieses Formular persönlich übergeben, muss der Arbeitgeber bestätigen, dass er es erhalten hat, indem er die Rückseite des Formulars ausfüllt. Anschließend muss er es ihnen unterschrieben als Empfangsbestätigung abgeben.

Arbeitnehmende müssen mit dem Formular „ABWEICHUNG eC3.2-ARBEITNEHMER“ einen Antrag bei dem zuständigen Arbeitslosenamt des LfA und ihrer Zahlstelle einreichen und jenem Antrag entweder dieses Formular (vom Arbeitgeber als Empfangsbestätigung unterschrieben) oder, falls die Benachrichtigung an den Arbeitgeber per Einschreiben erfolgt ist, den Nachweis über die eingeschriebene Sendung beifügen.

Ab dieser Benachrichtigung an den Arbeitgeber muss er ihnen bis auf Weiteres weiterhin die Papierkontrollkarte C3.2A (oder C3.2A-BAU) aushändigen und es gegebenenfalls in das Validierungsbuch eintragen.

Wenn das LfA den Abweichungsantrag annimmt, werden Arbeitnehmende über die Entscheidung informiert. Die Arbeitnehmenden können dann ihren Arbeitgeber darüber informieren, welcher daraufhin den Arbeitnehmenden während der Monate, für die die Abweichung erteilt wird (maximal 3 Monate), weiterhin Papierkontrollkarten C3.2A (oder C3.2A-BAU) ausstellen muss.

Arbeitnehmende können eine Verlängerung der bewilligten Abweichung beantragen.

Die Abweichung kann bis spätestens Juni 2025 erteilt werden.

Wenn das LfA den Antrag ablehnt, werden die oder der Arbeitnehmende und der Arbeitgeber davon unterrichtet.

Der Arbeitgeber darf der oder dem Arbeitnehmenden dann ab dem Monat, der auf die Zustellung der Entscheidung des LfA folgt, keine Papierkontrollkarte C3.2A (oder C3.2A-BAU) mehr ausstellen.

RUBRIK I: VOM ARBEITNEHMER AUSZUFÜLLEN

Ich, die/der Unterzeichnete,

Name und Vorname Arbeitnehmende/-r

Nationalregister-Nr. (ENSS) _____/_____-____

(Ihre ENSS befindet sich auf der Rückseite Ihres Personalausweises.)

teile meinem Arbeitgeber mit, dass ich mich noch nicht für die Verwendung der elektronischen Kontrollkarte zeitweilige Arbeitslosigkeit eC3.2 entschieden habe und vorübergehend bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit weiterhin die Papierkontrollkarte verwenden möchte (C3.2A oder C3.2A-BAU).

Damit ich meinen Antrag auf vorübergehende Abweichung bei dem örtlich zuständigen Arbeitslosenamt des LfA und bei meiner Zahlstelle einreichen kann, bitte ich Sie, dieses Formular auf der Rückseite zu unterschreiben und es mir als Empfangsbestätigung abzugeben.

Ich beantrage die Abweichung (oder die Verlängerung der Abweichung) für die folgenden Monate:

____/____/____/____/____

(Maximal 3 Monate und der Antrag kann nicht für einen Monat nach Juni 2025 angenommen werden.)

Infolge dieser Benachrichtigung müssen Sie mir weiterhin Papierkontrollkarten C3.2 A (oder C3.2A-BAU) ausstellen.

Wenn das LfA meinen Antrag auf eine Abweichung ablehnt, werden wir über diese Ablehnung informiert. Gegebenenfalls sind Sie ab dem Monat, der auf die Zustellung der Entscheidung des LfA folgt, nicht mehr verpflichtet, mir eine Papierkontrollkarte C3.2A (oder C3.2A-BAU) auszustellen.

Datum ____/____/____

Unterschrift Arbeitnehmende/-r



EMPFANGSBESTÄTIGUNG VOM
FORMULAR „BENACHRICHTIGUNG AN DEN ARBEITGEBER – ABWEICHUNG EC3.2“

RUBRIK II : VOM ARBEITGEBER AUSZUFÜLLEN

Name des Unternehmens:

.....

Unternehmensnummer

Paritätische Kommission

[____] _____
LSS-Nummer

Ich, der/die Unterzeichnete, bestätige, dass ich das Formular „**BENACHRICHTIGUNG AN DEN ARBEITGEBER – ABWEICHUNG EC3.2**“ erhalten habe, mit dem die oder der auf der Vorderseite dieses Formulars genannte Arbeitnehmende mir mitteilt, dass sie oder er ab dem 01.01.2025 bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit vorübergehend weiterhin die Papierkontrollkarte (C3.2A oder C3.2A-BAU) verwenden möchte.

Ich übergebe der oder dem Arbeitnehmenden dieses Formular als Empfangsbestätigung unterschrieben am
___/___/_____

Die oder der Arbeitnehmende muss dieses Formular zusammen mit dem formular „**ABWEICHUNG EC3.2-ARBEITNEHMER**“ bei dem für ihren oder seinen Wohnort zuständigen Arbeitslosenamt des LfA und bei ihrer oder seiner Zahlstelle einreichen.

Datum ___/___/_____

Unterschrift des Arbeitgebers